

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1897.

XV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 21. August 1897.

21.

Gesetz vom 25. Juli 1897,

womit die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Curwesens
und Erlassung einer Curordnung für den Curbezirk Porto Rose bei
Pirano festgestellt werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen,
wie folgt:

§. 1.

Der Curbezirk von Porto Rose umfasst die Gegend zwischen S. Bernardino und der
Brücke von S.ta Lucia bis zum Gipfel der Hügel, die gegen Porto Rose und Fasan
blicken.

§. 2.

Die Curordnung für diesen Curbezirk wird von der Statthalterei nach Einvernehmen
des Landesauschusses mit Beachtung der folgenden grundsätzlichen Bestimmungen festgesetzt.

§. 3.

Zur Bestreitung der mit den Curangelegenheiten verbundenen Auslagen ist die Curcommission befugt, Curtaxen einzuhoben.

§. 4.

Diese Curtaxen werden nach Maßgabe der näheren Bestimmungen der Curordnung von den Curgästen eingehoben.

Als Curgäste sind, mit Ausnahme der Angehörigen der Gemeinde Pirano und jener Gemeindemitglieder im Allgemeinen, welche im Curbezirke ihren bleibenden Wohnsitz haben, sowie ihrer Familienglieder, alle Besucher des Curbezirkes anzusehen, die sich dort über den in der Curordnung näher bezeichneten Zeitraum hinaus aufhalten.

Welche Personen und speciell welche Auswärtige von der Entrichtung der Curtaxe befreit sind, wird in der Curordnung bestimmt.

§. 5.

Zur Einhebung der Curtaxe ist die politische Execution zulässig.

§. 6.

Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.

Wien, 25. Juli 1897.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p.